

**Satzung des
Landkreises Bernkastel-Wittlich über die
Bildung eines Kreissenorenbeirats
vom 09. September 2024**

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 49 b Landkreisordnung (LKO) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung eines Kreissenorenbeirats

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) wird im Landkreis Bernkastel-Wittlich ein Kreissenorenbeirat gebildet.

§ 2 Aufgaben des Kreissenorenbeirats

(1) Der Kreissenorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Kreissenorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen des Landkreises kann sich der Kreissenorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind. Auf Antrag des Kreissenorenbeirats hat der Landrat/die Landrätin Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) Der/die Vorsitzende des Kreissenorenbeirats und weitere Mitglieder des Beirats können durch Beschluss des Kreistages oder seiner Ausschüsse zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen in die jeweiligen Gremien eingeladen werden. Einmal jährlich informiert der oder die Vorsitzende den Kreistag über die Arbeit des Kreissenorenbeirats. Dies geschieht in der Regel in einer Sitzung des Kreistages.

§ 3 Bildung und Mitglieder des Kreissenorenbeirats

(1) Der Kreissenorenbeirat hat 6 Mitglieder und 6 stellvertretende Mitglieder.

(2) Die kreisangehörige Stadt Wittlich, die verbandsfreie Gemeinde Morbach sowie die vier Verbandsgemeinden benennen jeweils zwei Personen, die durch die örtlichen Räte bestimmt werden, davon eine Person als ständiges Mitglied und eine Person als Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Landrat/von der Landrätin für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages berufen. Berufen werden können alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Für die Berufung von Ersatzpersonen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung über die Aufwandsentschädi-

gung für Mitglieder von Ausschüssen. Neben der Aufwandsentschädigung werden notwendige Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge. Sofern der Kreissenorenbeirat einen Vertreter zu Sitzungen der Landessenorenvertretung entsendet, hat die betreffende Person Anspruch auf eine Fahrtkostenentschädigung.

§ 4 Vorsitz und Verfahren

(1) Der Kreissenorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine/n Stellvertreterin oder Stellvertreter. Solange führt der Landrat/die Landrätin den Vorsitz.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Gesundheit, die Landrätin/der Landrat sowie ein/e Mitarbeiter/in des Geschäftsbereichs 3 können an den Sitzungen des Kreissenorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Die bestellten stellvertretenden Mitglieder des Kreissenorenbeirates können ebenfalls an allen Sitzungen teilnehmen, haben aber nur dann Stimmrecht und Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, wenn das bestellte Mitglied für die betreffende Sitzung verhindert ist. Der Landrat bzw. die Landrätin informiert den Kreissenorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Kreissenorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.

(3) Sitzungen des Kreissenorenbeirats finden in der Regel zweimal jährlich auf Einladung des oder der Vorsitzenden statt. Bei Ausscheiden oder langfristiger Verhinderung der oder des Vorsitzenden erfolgt die Einladung durch dessen Stellvertreter/-in. Weitere Sitzungen können durch die oder den Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern einberufen werden; ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung oder Fahrtkosten existiert für diese zusätzlichen Sitzungen nicht.

(4) Die Beschlüsse des Kreissenorenbeirats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Die Verwaltungsgeschäfte des Kreissenorenbeirats führt die Kreisverwaltung.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages sinngemäß.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 23. Mai 2005 außer Kraft.

Wittlich, 09.September 2024
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Gregor Eibes
(Landrat)